



Regelung für die Einfuhr von Waren

1. Grundsätze

- **Waren, die in dieser Regelung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht eingeführt werden.**
- Die Waren sind zum Eigengebrauch der eingewiesenen Frau bestimmt. Jeglicher Handel ist verboten.
- Die Waren werden auf unerlaubte Substanzen kontrolliert. Sie können geöffnet oder umgeschüttet werden.
- Alle Lebensmittel, ausgenommen frisches Gemüse, Früchte und Obst, müssen in der ungeöffneten Originalverpackung (kein Glas) sein, mit Vermerk Ablaufdatum und Inhaltsangabe. Ware, bei der die Kühlkette nicht unterbrochen werden darf, ist nicht erlaubt. Verderbliche Lebensmittel und hygienisch nicht einwandfreie Artikel werden ohne Rückfrage vernichtet; die Eingewiesene wird darüber informiert.
- Alle Produkte, die Alkohol enthalten sind verboten.
- Über Waren, die nicht erlaubt sind oder den in dieser Regelung erwähnten Anforderungen nicht entsprechen wird die Eingewiesene informiert und kann danach entscheiden, ob der Inhalt vernichtet oder auf ihre Kosten an eine von ihr bestimmte Adresse geschickt werden soll.
- Versuchter Missbrauch der Einfuhrmöglichkeiten (z.B. versuchte Drogen- oder Alkoholeinfuhr) kann eine Disziplinarstrafe und/oder ein Besuchs- oder Paketverbot nach sich ziehen, gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der Polizei.

2. Wie können erlaubte Waren eingeführt werden?

- **Pakete** können per Post, durch einen vergleichbaren Zustelldienst oder anlässlich eines Besuches oder Urlaubes (mit Absender und Empfänger versehen) eingeführt werden.
- Die Menge der Pakete ist wie folgt geregelt:
 - 2 Pakete mit einem Gesamtgewicht von je 4 kg pro Monat
 - zusätzlich 1 Paket mit einem Gesamtgewicht von 4 kg im Geburtstagsmonat und im Dezember.
- Zusätzlich können anlässlich eines **Besuchs** an der Loge abgegeben werden:
 - ein Strauss Schnittblumen pro Besuch oder Ausgang/Urlaub (am Geburtstag auch per Post/Kurier)
 - durch eigene Kinder: Ein kleines selbstgebasteltes Geschenk

Die Waren werden der eingewiesenen Frau nach dem Besuch ausgehändigt.

3. Briefpost

Briefe, welche Waren enthalten werden dem Paketkontingent belastet (ausgenommen Briefmarken, einzelne Fotos/Zeichnungen und Zeitschriften).

Es darf per Briefpost maximal CHF 60.00 pro Monat zugestellt werden (Nur in 20er Noten).

4. Regelung für Kinder auf der Wohngruppe Mutter und Kind

Für die Kinder dürfen Kleider, Schuhe sowie kleine Spielzeuge ohne Batterien und Granulat mit einem bewilligten Antrag eingeführt werden.

5. Zugelassene Artikel

- Zeitschriften / Bücher (separate Pakete mit Antrag, werden dem Paket-Kontingent nicht angerechnet)
- CDs und DVDs (keine gebrannten Medienträger) bis und mit Altersbeschränkung 14+ bei DVDs (max. je 5 Stück pro Paket). Keine rassistischen, gewaltverherrlichenden und sexistischen Inhalte.
- Saubere Kleidung, Schuhe (keine High Heels, Absatzhöhe max. 5cm) Imprägniermittel für Kleider und Schuhe, Schmuck, Uhr und Taschen (Mit Antrag bis 8 kg ohne das Kontingent zu belasten möglich)
- Kosmetik, Raumspray, Hygiene- und Toilettenartikel nicht angebraucht und originalverpackt (keine Nass-Rasierer, keine cortison- oder antibiotikahaltigen Produkte, keine Verdauungs- oder Abführmittel). Bei Eintritten über andere Institution werden die dort gekauften angebrochenen Kosmetik und Toilettenartikel abgegeben, Farblose Augenlinsen und Linsenmittel.
- Lämpchen für Duftöle (Öl kann über MV bestellt werden)
- Haarfärbemittel, Haarteile (Perücken nur mit ärztlicher Verordnung)
- Bettflaschen
- Papeterieartikel (Leim nur als Stift). Für Bastelartikel, Wolle, Stricknadeln, Stoffe und Faden muss Antrag gestellt werden.
- Zigaretten / Tabak (max. 3 Stangen / Büchsen pro Paket), Zigarettenpapier, Filter, mech. Maschine zum Zigarettenstopfen (angebrochene Zigarettenpackungen und Tabakdosen bei Eintritten aus anderen Institutionen werden abgegeben), elektrische Zigaretten und Zubehör (nur IQOS-System).
- Gebetsteppiche und andere für religiöse Rituale benötigte Gegenstände mit Antrag
- Plüschtier bis 30 cm, ohne Granulatfüllung
- Tierfutter, Streu u.ä. (muss ein Antrag gestellt werden, wird dem Paketkontingent nicht angerechnet)
- Transparente Sport-Getränkeflaschen aus Plastik

6. Zugelassene Lebensmittel

- Zwieback, Knäckebrot und ähnliche Produkte sowie eingeschweisste Backwaren.
- Konserven in Dosen, Saucen in Dosen, Tetrapack oder verschweissten Plastikflaschen, Instant-Suppen und Qicklunches in Beutel.
- Süßigkeiten (inkl. Kuchendekoration) und Brotaufstriche (Nutella, Honig, Konfitüre u.ä.), kein Glas!
- Pommes-Chips, trockene Snacks, Corn-Flakes, Müesli sowie Trocken- und Hülsenfrüchte sofern kontrollierbar und luftdicht verpackt
- Früchte, Gemüse und frische Kräuter inkl. Sauerkraut, Rotkraut u.ä. in vakuumierter Verpackung.
- Kaffeebohnen, Instantgetränke in verschweissten Beutel oder Büchsen, Teebeutel (originalverpackt, nicht einzeln)
- Reis, Ebly und Teigwaren, sofern kontrollierbar (verschweisste Verpackung bedingt)
- Trockenfleisch und Würste (Ware die nicht gekühlt werden muss)

7. Zugelassene Elektrogeräte

- Wasserkocher* und Kaffeemaschine (keine espressomaschine) bis 4 kg* (nur mit Antrag)
- Föhn* (nur mit Antrag)
- Elektrische Zahnbürste
- IQOS – Zigaretten
- Epiliergeräte (nur unbenutzte Geräte in Originalverpackung)

*Diese Artikel dürfen bei Entlassung mit einer Bewilligung der Betreuung innerhalb der Wohngruppe weitergegeben werden.